

24. 7. 2025

## **Pro und Contra Musterverfahren bei den Widersprüchen und etwaigen späteren Klagen gegen Bescheide über Zweitwohnungssteuer in den Gemeinden des Amtes Klützer Winkel**

Zu den Antworten des Amtes Klützer Winkel auf den Prüfauftrag des Amtsausschusses vom 31. März 2024

Quelle: <https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/vo020>

### **Vorbemerkung:**

Die Antworten des Amtes Klützer Winkel auf die Fragen aus dem Amtsausschuss gehen nur auf Klageverfahren ein, nicht jedoch auf Widerspruchsverfahren. Widerspruchsverfahren werden unverständlicherweise gar nicht berücksichtigt.

Die Regelung in § 12 Abs. 3 KAG M-V ist eine „Soll-Vorschrift“, also eine gebundene Ermessensentscheidung. Diese muss unter Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte getroffen werden. Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist nur zulässig, wenn überwiegende Gründe klar gegen Musterverfahren sprechen.

§ 12 Abs. 3 Satz 4 ff KAG M-V

*... Bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen soll die Widerspruchsbehörde geeignete Verfahren als Musterverfahren auswählen und vorrangig entscheiden. Die verbleibenden Widerspruchsverfahren ruhen bis zur Rechtskraft der Entscheidungen in den Musterverfahren. Das Ruhen ist dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Das Widerspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Widerspruchsführer dies beantragt oder die abgabeberechtigte Körperschaft dies dem Widerspruchsführer mitteilt.*

Neben den unten genannten Gesichtspunkten ist ein großer Mangel der nachfolgenden Argumentation des Amtes Klützer Winkel, dass auf die Belange der Inhaber von Zweitwohnungen überhaupt nicht eingegangen wird, deren Interessen werden mit keinem Wort erwähnt. Schon deshalb ist die nachfolgende Argumentation der Amtsverwaltung fehlerhaft.

Für Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten gibt es in § 93a VwGO eine eigene Regelung zu Musterverfahren völlig unabhängig von der Regelung in § 12 Abs. 3 KAG M-V.

§ 93a VwGO

*(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als zwanzig Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluß ist unanfechtbar.*

*(2) Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. ....*

Auch wenn jetzt bei den vielen Widersprüchen keine Musterverfahren durchgeführt werden, sind damit für die Klagen vor dem Verwaltungsgericht Schwerin keine Musterverfahren ausgeschlossen.

Nachfolgend Anmerkungen zu den Argumenten der Amtsverwaltung in den Antworten auf den Prüfauftrag des Amtsausschusses vom 31. März 2024. Die Anmerkungen sind rot unterlegt.

**Auszug aus Prüfauftrag aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 31. März 2025** Quelle: <https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/vo020>

### 3. Umgang mit Widersprüchen und Klagen - Musterverfahren als Lösung

GB: § 12 Abs. 3 Satz 4 KAG M-V ist eine Soll-Vorschrift, eine Abweichung muss also konkret begründet werden.

#### a) Vorteile:

- Praktische Notwendigkeit

- o aufgrund der hohen Anzahl an Widersprüchen und potenziellen Klagen ist die Erforderlichkeit eines einheitlichen Lösungsweges gegeben

- o kann sinnvoll sein, um Rechtsklarheit zu schaffen, Musterverfahren sind im Kommunalabgabengesetz MV ausdrücklich vorgesehen

- o geringeres Kostenrisiko hinsichtlich der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten

#### b) Gegenargumente:

- Hohe rechtliche Unsicherheit und potentiell Risiko für die Gemeinde

- o könnte dazu führen, dass ein obergerichtliches Urteil die gesamte Satzung für unwirksam erklärt.

- GB: Dieses Risiko besteht bei jeder einzelnen Klage auch außerhalb von Musterverfahren. Das ist auch schon in Verfahren des Verwaltungsgerichts Schwerin zu Zweitwohnungssteuer im Amt Klützer Winkel in der Vergangenheit passiert. Aufgrund weniger Klagen und Gerichtsentscheidungen mussten in allen Gemeinden des Amtes neue Satzungen erlassen werden.

- o sollte das Gericht feststellen, dass die Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt, könnte es dazu führen, dass die gesamte Steuererhebung des letzten Jahres rückabgewickelt werden muss (auch die nicht angefochtenen Bescheide)

- GB: Wir sind hier nicht in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, es gibt also in den einzelnen Klageverfahren nur eine Rechtskraft von Urteilen im Einzelfall.

o infolge = hohe finanzielle Belastung der Gemeinde durch vollständigen Ausfall der Einnahmen

GB: Das Argument ist nicht nachvollziehbar, da es hier nicht um ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO geht. Die Rechtskraft (Bindungswirkung) von gerichtlichen Entscheidungen besteht also nur im Einzelfall.

o Es wird eine Reihe von Trittbrettfahrern geben, die Widerspruch einlegen, aber nicht bereit wären zu klagen. Auch diese müssten dann entsprechend eines vorgegebenen Urteils behandelt werden.

GB: Oberstes Ziel scheint zu sein, maximal viel Zweitwohnungssteuer zu kassieren unabhängig davon, ob das Verwaltungshandeln rechtmäßig war oder die Satzungen rechtmäßig sind.

- Kann zu Verzögerungen und Verwaltungslast führen o ziehen sich oft über Jahre hin

o während dieser Zeit müssen alle weiteren Widersprüche ruhend gestellt oder ausgesetzt werden – d. h. hoher anhaltender Verwaltungsaufwand und Unsicherheit für die Steuerpflichtigen

GB: Eben kein hoher Verwaltungsaufwand, weil nur wenige Widerspruchsverfahren behandelt werden müssen.

- ungewollte Präcedenzwirkung

o sofern Verfahren vor einem höheren Verwaltungsgericht landen - möglicherweise bundesweite Präcedenzwirkung - damit verbunden erhöhter Druck für die Gemeinde

GB: Diese Situation kann auch ganz ohne Musterverfahren eintreten, da jedes einzelne künftige Klageverfahren auch außerhalb von Musterverfahren „zu höheren Verwaltungsgerichten“ gelangen kann (Rechtsmittel Berufung zum OVG oder Revision zum BVerwG)

o sofern es zu einer negativen Entscheidung gegen die Gemeinde kommt, ist das Urteil möglicherweise nicht nur für den Einzelfall, sondern ähnlich gelagerte Fälle gültig

GB: Die Rechtskraft (Bindungswirkung) von Entscheidungen außerhalb von Normenkontrollverfahren besteht nur im Einzelfall. Wenn eine Satzung vom Verwaltungsgericht nur in einem Fall für rechtswidrig und unwirksam erklärt wird, dann kann natürlich künftig auf der Grundlage dieser Satzung in keinem Fall mehr Zweitwohnungssteuer erhoben werden. Damit haben die Gemeinden des Amtes ja schon Erfahrung, so war es bei den vorherigen Satzungen im Amtsbereich.

o andere Gemeinden könnten ebenfalls zur Anpassung ihrer ZWStS gezwungen werden • Flexibilität der Einzelfallentscheidung geht verloren

GB: Siehe vorheriger Punkt, so war es doch auch bei den vorherigen Satzungen. Das hat nichts mit Musterverfahren zu tun.

o Gericht wird eine allgemeine Entscheidung treffen, die nicht alle individuellen Fälle berücksichtigen kann

GB: Für eine Vielzahl von Fällen lassen sich wenige Fallgruppen bilden. Auf die individuelle Sachlage kommt es gar nicht an, wenn die Bescheide formal rechtswidrig sind oder die Satzungen rechtswidrig sind.

o Steuerpflichtige fühlen sich nicht ausreichend berücksichtigt und führen dennoch Einzelklagen

GB: Dennoch wird die Zahl der Widerspruchsverfahren und etwaiger Klageverfahren reduziert.

### **Empfehlung der Verwaltung:**

Weiterhin gezielte Einzelfallprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahren  
(Hinweis RA Heiling: viele Widerspruchsführer sind nicht an Klagen interessiert.)